

# Aufbruch!



## Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: W. Köhler, E. Heikaus

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 7, FB 6, FB 1**

**Federführung: FB 7**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 24.05.2018 vB**

## Antrag

**Datum:** 24.05.2018

**Drucksachen-Nr.: 18/0189**

---

| <b>Beratungsfolge</b>                    | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b>         |
|------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|
| Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss | 20.06.2018            | öffentlich / Entscheidung |

---

### Öffentliches Werbeverbot für Tabakwaren

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die kommende Ausschreibung der Verträge für die Nutzung von Werbeflächen, die in städtischem Eigentum stehen, so zu gestalten, dass eine Werbung für Tabakwaren auf diesen Flächen ausgeschlossen wird.
2. In Hinsicht auf Werbeflächen, die in privatem Eigentum stehen, empfiehlt der UPV dem HAFA / Rat zu beschließen, dass Tabakwerbung im öffentlichen Raum in der Stadt Sankt Augustin unerwünscht ist.

Begründung:

Anders als in anderen EU-Ländern haben in Deutschland die gesetzlichen Regelungen zum Werbeverbot für Tabakwaren die Plakatwerbung bisher vom Verbot ausgenommen. Kürzlich hat die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Marlene Mortler, gegenüber dem ARD-Magazin „Plusminus“ die Kommunen zu Außenwerbeverboten in Eigenregie aufgefordert: "Keine Stadt in Deutschland muss ihre öffentlichen Flächen für Zigarettenwerbung hergeben. Da kann man klare Regeln schaffen."

Laut einem WDR-Bericht ist allerdings bisher Bergisch-Gladbach eine der ganz wenigen Städte in Deutschland, die auf ihrem Stadtgebiet keine Außenwerbung für Zigaretten / Ta-

bakwaren mehr erlauben.

In Sankt Augustin gibt es privat verpachtete Groß-Werbeflächen und solche in städtischem Eigentum, die in Zeit-Pachtverträgen an Werbeunternehmen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Laut Auskunft der Stadtverwaltung steht der Neu-Abschluss der entsprechenden Verträge noch im laufenden Jahr an, so dass durch einen Beschluss der Ratsgremien darauf Einfluss genommen werden kann. In der Antwort auf die Anfrage des Aufbruch! (DS-Nr. 18/0119) legt die Verwaltung dar, dass von den von der Stadt durch Verpachtung der Werbeflächen jährlich erzielten Einkünften (insgesamt circa € 17.000) ein Anteil von 26 % auf die Tabakwerbung entfallen. Das entspricht einem Betrag von rund € 4.400. Dieses Betrages würde die Stadt verlustig gehen, wenn die städtischen Werbeflächen nicht durch die Werbung für andere Waren oder Dienstleistungen anstatt der Tabakwerbung genutzt werden könnten.

Warum sollten die ab 2019 geltenden Verträge hinsichtlich der Nutzung der städtischen Werbeflächen eine Werbung für Tabakwaren ausschließen?

Seit Jahren existiert ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden (und in gastronomischen Betrieben), und die öffentliche Hand ist im Erziehungsbereich um eine dementsprechende erzieherische Einwirkung auf Kinder und Jugendliche bemüht. Dazu stellt die Hergabe städtischer Werbeflächen für Tabakwaren-Werbung einen klaren Widerspruch dar. Die Stadt sollte in dieser Hinsicht eine klare Linie verfolgen - auch wenn wir die Werbung auf nicht-städtischen Werbeflächen nur in appellativer Form zum Gegenstand unserer Bemühungen machen können.

gez. W. Köhler

gez. E. Heikaus